

federführendes Amt:	Jugendamt
Antragssteller:	
Datum:	08.08.2007

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Jugendhilfeausschuss	30.08.2007	
Kreisausschuss	12.09.2007	
Kreistag	26.09.2007	

Betreff:**Antrag der Fürstenwalder Aus- und Weiterbildungszentrum gGmbH zur Aufnahme des "Montessori Kinderhaus" in Grünheide, OT Hangelsberg in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder - Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Montessori Kinderhaus“ Grünheide, OT Hangelsberg in den Bedarfsplan des Landkreises zum 01.01.2008

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Planungsverantwortung gem. § 12 Abs. 3 Kita – Gesetz des Landes Brandenburg hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern und Gemeinden einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Bedarfsplan berücksichtigt die Einrichtungen, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gem. §1 Kita – Gesetz erforderlich sind. Dabei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des SGB VIII, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII zu beachten.

Der Träger Fürstenwalder Aus- und Weiterbildungszentrum gGmbH hat einvernehmlich mit der Gemeinde Grünheide im Oktober 2005 die Kita „Montessori Kinderhaus“ eröffnet. In den im Juni 2007 stattgefundenen Planungsgesprächen zur Fortschreibung der Bedarfsplanung wurde aus Sicht der Gemeinde Grünheide, die Notwendigkeit der Einrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs deutlich gemacht. Die Gemeinde befürwortet die Aufnahme in den Bedarfsplan (Anlage Anschreiben Gemeinde).

Die Kita sichert die Erfüllung des Rechtsanspruchs gem. § 1 Kita – Gesetz für die Kinder der Altersgruppe 3 bis Schuleintrittsalter.

Nach Prüfung der Kriterien zur Erreichbarkeit, tatsächlichen Inanspruchnahme und des Wunsch- und Wahlrechts durch die Verwaltung (Anlage 1) konnte festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Bedarfsplan erfüllt sind.

Der Träger ist aktiv in die Qualitätsentwicklung eingebunden, orientiert sich an den Grundsätzen elementarer Bildung und erfüllt in diesem Rahmen die neuen Qualitätsanforderungen gem. § 3 des Kita – Gesetzes vom 01.07.2007.

Der § 16 Abs. 3 Kita – Gesetz regelt, dass die Gemeinde dem Träger einer erforderlichen Kindertagesstätte gem. § 12 Abs. 3 die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück zur Verfügung stellt.

Deweiteren soll die Gemeinde für den Träger, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.

Zusätzlich zu den vom Kreis ausgereichten Mitteln hat die Gemeinde Grünheide mit Aufnahme der Kita „Montessori Kinderhaus“ nunmehr auch für diese Einrichtung einen Betriebskostenanteil an den Träger zu zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

nein

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

- Stellungnahme Gemeinde Grünheide
- Kriterien zur Feststellung der Aufnahme von Einrichtungen in den Bedarfsplan

Anlagen:

Kriterien

zur Feststellung der Aufnahme von Einrichtungen in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder – Spree gem. § 12 Abs. 3 des Kita – Gesetzes vom Land Brandenburg vom 07.07.2007

BV Nr.: 40/2007 KT

Einrichtung:

„Montessori Kinderhaus“ Grünheide, OT Hangelsberg
Träger FAW Fürstenwalde

Erforderlichkeit:

	ja	nein
1. Sicherung von Plätzen zur Ausgestaltung des Rechtsanspruchs gem. § 1 Kita –Gesetz – Novelle im Sozialraum	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Wohl des Kindes gem. § 1 Abs. 1 Kita – Gesetz- Novelle - Öffnungszeiten - inhaltliche Ausgestaltung des pädagogischen Angebots	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Sicherung der Erreichbarkeit von Einrichtungen unter Berücksichtigung des Standorts	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Die tatsächliche Belegung, gemessen an der Kapazität, ist über einen Zeitraum von 12 Monaten mit mindestens 90 % gesichert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Das Nachfrageverhalten von Eltern für die Einrichtung ist vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wunsch- und Wahlrecht

der Leistungsberechtigten gem. § 5 SGB VIII:

1. Notwendigkeit der Einrichtung, damit Eltern zwischen verschiedenen Angeboten wählen können	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Orientiert sich die Einrichtung durch Ausgestaltung des pädagogischen Angebots an spezifischen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ja

nein

3. Sicherung von Pluralität des Angebots durch Trägervielfalt

4. Die Einrichtung kann im Rahmen angemessener Betriebskosten betrieben werden, es entstehen keine unverhältnismäßigen Mehrkosten

Punkteergebnis: ja 7

nein 2

Prüfungsergebnis zur Einrichtung gesamt:

Aufnahme in den Bedarfsplan ist erforderlich

Datum: 30.07.2007